

Art. 5 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Finanzen, Unser Minister der Wirtschaft, Unser Minister des Innern und Unser Minister der Volksgesundheit sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2001

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau M. AELVOET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 11 oktober 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 11 octobre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

N. 2002 — 51

[C - 2001/01023]

11 OKTOBER 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 betreffende de werking en het beheer van de kansspelinrichtingen klasse I, de wijze van aanvraag en de vorm van de vergunning klasse A

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 betreffende de werking en het beheer van de kansspelinrichtingen klasse I, de wijze van aanvraag en de vorm van de vergunning klasse A, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 betreffende de werking en het beheer van de kansspelinrichtingen klasse I, de wijze van aanvraag en de vorm van de vergunning klasse A.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 11 oktober 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

F. 2002 — 51

[C - 2001/01023]

11 OCTOBRE 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 19 juillet 2001 relatif au fonctionnement et à l'administration des établissements de jeux de hasard de classe I, aux modalités des demandes et à la forme de la licence de classe A

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 19 juillet 2001 relatif au fonctionnement et à l'administration des établissements de jeux de hasard de classe I, aux modalités des demandes et à la forme de la licence de classe A, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 19 juillet 2001 relatif au fonctionnement et à l'administration des établissements de jeux de hasard de classe I, aux modalités des demandes et à la forme de la licence de classe A.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 11 octobre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Bijlage — Annexe

MINISTERIUM DER JUSTIZ

19. JULI 2001 — Königlicher Erlass über den Betrieb und die Verwaltung der Glücksspieleinrichtungen der Klasse I, die Modalitäten der Beantragung und die Form der A-Lizenz

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, insbesondere der Artikel 20, 21, 28, 32, 33 Nr. 1, 2 und 3 und des Artikels 61;

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission für Glücksspiele vom 7. März 2001;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. April 2001;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 31766/4 des Staatsrates vom 3. Juli 2001;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers der Finanzen, Unseres Ministers der Wirtschaft, Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Volksgesundheit

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Antrag*

Artikel 1 - Der Antrag auf Erhalt einer A-Lizenz wird per Einschreiben bei der Kommission für Glücksspiele, nachstehend «Kommission» genannt, eingereicht anhand eines Formulars, dessen Muster in Anlage I zu vorliegendem Erlass beigefügt ist. Dieses Formular wird auf einfachen Antrag des Antragstellers hin von der Kommission bereitgestellt.

KAPITEL II — *Prüfung des Antrags*

Art. 2 - Der Antrag wird innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Empfang behandelt.

Der Beschluss der Kommission wird dem Antragsteller per Einschreiben mitgeteilt.

Bei günstigem Beschluss wird dem Antragsteller eine A-Lizenz, deren Muster in Anlage II zu vorliegendem Erlass beigefügt ist, ausgestellt.

Art. 3 - Ein Exemplar der Konzessionsvereinbarung, die gemäß Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zwischen dem Betreiber-Kandidaten und der Gemeinde geschlossen worden ist, muss der Antragsakte beigefügt werden.

Art. 4 - Eine Kopie des Plans der Einrichtung mit der räumlichen Verteilung aller Glücksspiele und der Lage aller Räume einschließlich der für private Zwecke bestimmten Räume muss der Kommission einen Monat nach Eröffnung der Spielsäle übermittelt werden.

Jede Änderung dieses Plans wird der Kommission mitgeteilt, indem innerhalb eines Monats nach dem Umbau eine neue Kopie übermittelt wird.

KAPITEL III — *Allgemeines*

Art. 5 - Der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, muss für Ehrlichkeit und ordnungsgemäßen Betrieb der Spiele sorgen.

Art. 6 - Hält einer der Konzessionäre eine der Klauseln der Konzessionsvereinbarung nicht ein, wird die Kommission von jeder betroffenen Person unmittelbar davon in Kenntnis gesetzt.

KAPITEL IV — *Verpflichtungen des Verantwortlichen*

Art. 7 - § 1 - Der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, darf sich für die Leitung der Einrichtung vorübergehend vertreten lassen. Vollständige Angaben zum Vertreter müssen der Kommission bei Kontrollen bekannt sein.

Bei Abwesenheit muss er dem Vertreter seine vollständigen Angaben hinterlassen, sodass die von der Kommission bestimmten Kontrolleure ihn jederzeit erreichen können.

Ist der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, länger als zwei Wochen abwesend, muss die ihn vertretende Person seine Abwesenheit unmittelbar der Kommission mitteilen.

§ 2 - Die Person, die in Vertretung des Lizenzinhabers, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise des Verwalters oder Geschäftsführers, wenn es sich um eine juristische Person handelt, mit der Leitung der Einrichtung betraut worden ist, muss einerseits über alle Unterlagen verfügen, die die Sonderbuchführung der Spiele und die kaufmännische Buchführung ausmachen, und andererseits die erforderlichen Vollmachten besitzen, um den Ersuchen oder Bemerkungen der von der Kommission bestimmten Kontrolleure Folge leisten zu können.

Art. 8 - Der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, muss jährlich bis zum 31. Januar der Kommission eine namentliche Liste der Personen mit Angabe ihrer Funktion übermitteln, die am 31. Januar des laufenden Jahres in der Einrichtung eine Berufstätigkeit gleich welcher Art ausüben.

Er muss eine Kopie dieser Liste aufbewahren, um sie den von der Kommission bestimmten Kontrolleuren zur Verfügung stellen zu können.

Art. 9 - § 1 - Der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, muss am Eingang jedes Spielsaals deutlich ein Schild mit folgendem Text anbringen:

«In dieser Einrichtung werden unter der Lizenz Nr. Glücksspiele betrieben.

Der Zugang zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I ist Personen unter einundzwanzig Jahren untersagt.

In den Automatenpielsälen der Einrichtung darf kein Alkohol konsumiert werden.

Es dürfen weder Darlehen noch Vorschüsse gewährt werden.

Ein Faltblatt zur Warnung des Spielers vor Spielsucht, die durch übermäßiges Spielen entsteht, liegt bereit.»

Dieses Schild wird den Glücksspieleinrichtungen der Klasse I von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 2 - Am Eingang der Spielsäle müssen ebenfalls die Spielanleitung und die Betriebsregeln der Spiele bereitliegen.

Art. 10 - Faltblätter mit Informationen über Spielsucht, der kostenlosen Rufnummer des Hilfsdienstes und Adressen von Sozialarbeitern müssen den Spielern an Ein- und Ausgang jedes Spielsaals in einem Ständer zur Verfügung gestellt werden. Es müssen immer genug Faltblätter bereitliegen, um die Nachfrage der Spieler befriedigen zu können.

KAPITEL V — Personalverwaltung

Art. 11 - Notifiziert der Arbeitgeber einer Einrichtung einem Mitglied seines Personals die Entlassung, wird der Kommission unmittelbar eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt. Die Kündigung eines Spielsaalangestellten wird der Kommission ebenfalls mitgeteilt.

KAPITEL VI — Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 - Betreiber bereits bestehender Einrichtungen dürfen diese weiter betreiben, bis die Kommission über ihre Anträge entschieden hat, unter der Bedingung, dass diese Anträge vollständig sind und innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses eingereicht worden sind.

Wenn die Kommission über den Antrag entschieden hat:

a) verfügen die Betreiber ab dem Datum der Notifizierung über drei Monate, um den Betrieb der Glücksspieleinrichtung der Klasse I einzustellen, wenn die Lizenz verweigert worden ist,

b) haben die Betreiber bis zum 31. Dezember 2002 Zeit, um den Betrieb der Glücksspieleinrichtung der Klasse I definitiv gemäß vorliegendem Erlass anzupassen, wenn die Lizenz erteilt worden ist.

KAPITEL VII — In-Kraft-Treten

Art. 13 - Vorliegender Erlass und die Artikel 28 bis 33, 62, 75 und 76 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 14 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Finanzen, Unser Minister der Wirtschaft, Unser Minister des Innern und Unser Minister der Volksgesundheit sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2001

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft
Ch. PICQUE

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau M. AELVOET

Anlage I

FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG DER A-LIZENZ

A) NATÜRLICHE PERSONEN

I. IDENTIFIZIERUNG

Name:

Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht:

Nummer des Nationalregisters:

Personenstand:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Land:

Adresse:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Wohnort:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Nummer der Eintragung im Handelsregister* und Eintragungsort:

Mehrwertsteuernummer*:

(* Verfügungen Sie noch nicht über eine Handelsregisternummer oder über eine Mehrwertsteuernummer, müssen Sie diese innerhalb eines Monats nach Erteilung der Lizenz der Kommission mitteilen.

II. GERICHTLICHE VERGANGENHEIT

Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:

1. ein Auszug neueren Datums aus dem Strafregister (höchstens drei Monate alt),
2. ein Leumundszeugnis neueren Datums (höchstens drei Monate alt), aus dem hervorgeht, dass Sie die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen.

III. FINANZLAGE

1. Einkünfte

Bitte fügen Sie eine Kopie der Erklärung der Einkommensteuer der natürlichen Personen nebst Anlagen und des Steuerbescheids für die letzten drei Jahre bei (+ Anlage 2, wenn Sie selbständig sind).

Für den Zeitraum, den diese Unterlagen nicht decken (Zeitraum zwischen der letzten Steuererklärung und dem Antrag auf die A-Lizenz), müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

— eine Kopie Ihrer Lohnzettel für diesen Zeitraum*.

— eine Übersicht Ihrer Einkünfte aus beweglichen und unbeweglichen Gütern,

(Hierunter sind Dividenden, Zinsen, Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Gebrauch und Konzession von beweglichen Gütern und Einkünfte aus Leibrenten oder zeitweiligen Renten, die keine Pensionen sind, zu verstehen.)

— Haben Sie in diesem Zeitraum ein unbewegliches Gut verkauft, muss eine Kopie des Kaufvertrags beigefügt werden.

(*) Selbständige müssen eine Kopie ihrer Einkünfte für diesen Zeitraum beifügen.

2. Anleihen

Haben Sie eine oder mehrere Anleihen (mit oder ohne Hypothek) aufgenommen, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

| Name + Adresse der Einrichtung | Aufnahmedatum | Dauer | Betrag | Art des mit der Hypothek belasteten Guts + Betrag |
|--------------------------------|---------------|-------|--------|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

3. Bürgschaftsleistung

Sind Sie oder ist Ihr Ehepartner oder eine der Personen, für die Sie finanziell verantwortlich sind, für einen Dritten als Bürge aufgetreten, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

| Begünstigter (Name, Vorname, Adresse) | Betrag |
|--|--------|
| | |
| | |
| | |

4. Konten im Ausland

Haben Sie bei einem im Ausland gelegenen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut ein Konto eröffnet, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

| Name + Adresse des Instituts | Datum der Eröffnung des Kontos | Art des Kontos |
|------------------------------|--------------------------------|----------------|
| | | |
| | | |
| | | |

5. Gerichtlicher Vergleich

Konnte Ihnen als Kaufmann ein gerichtlicher Vergleich gewährt werden oder haben Sie einer Gesellschaft angehört, der ein gerichtlicher Vergleich gewährt werden konnte zu dem Zeitpunkt, wo Sie ihr angehörten, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

| Name + Adresse der natürlichen bzw. juristischen Person, der der gerichtliche Vergleich gewährt worden ist | Datum des gerichtlichen Vergleichs | Funktion des Antragstellers in der Gesellschaft |
|--|------------------------------------|---|
| | | |
| | | |
| | | |

6. Konkurs

Haben Sie einer Gesellschaft angehört, die in Konkurs geraten ist zu dem Zeitpunkt, wo Sie ihr angehörten, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

| Name + Adresse der Gesellschaft | Datum der Konkursklärung | Funktion des Antragstellers in der Gesellschaft |
|---------------------------------|--------------------------|---|
| | | |
| | | |
| | | |

7. Protest

Sind Sie in dem vom Rediskont- und Garantieinstitut geführten Verzeichnis der veröffentlichten Protesturkunden aufgenommen?

JA - NEIN

B) JURISTISCHE PERSONEN

I. IDENTIFIZIERUNG

Bezeichnung:

Rechtsform:

Gründungsdatum:

Nummer des Nationalregisters:

Adresse des Gesellschaftssitzes:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Nummer der Eintragung im Handelsregister* und Eintragungsort:

Mehrwertsteuernummer*:

Name des geschäftsführenden Verwalters oder des Geschäftsführers:

Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Nummer des Nationalregisters:

Adresse:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Telefonnummer:

(*) Verfügen Sie noch nicht über eine Handelsregisternummer oder über eine Mehrwertsteuernummer, müssen Sie diese innerhalb eines Monats nach Erteilung der Lizenz der Kommission mitteilen.

II. GERICHTLICHE VERGANGENHEIT DER VERWALTER UND GESCHÄFTSFÜHRER

Folgende Unterlagen müssen beigelegt werden:

1. ein Auszug neueren Datums aus dem Strafregister (höchstens drei Monate alt),
2. ein Leumundszeugnis neueren Datums (höchstens drei Monate alt), aus dem hervorgeht, dass Sie die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen.

III. FINANZLAGE

Bitte fügen Sie eine Kopie der Gesellschaftssteuererklärung nebst Anlagen und des Steuerbescheids für die letzten drei Jahre bei.

IV. IDENTITÄT DER AKTIONÄRE

Die Identität aller Aktionäre muss der Kommission mitgeteilt werden.

Für belgische Aktionäre müssen Name, Vorname und Nummer des Nationalregisters übermittelt werden; für ausländische Aktionäre muss die vollständige Identität übermittelt werden.

Die Anzahl Aktien pro Aktionär muss ebenfalls mitgeteilt werden.

C) BETRIFFT SOWOHL NATÜRLICHE ALS AUCH JURISTISCHE PERSONEN

1. **Bitte fügen Sie ein Exemplar der Konzessionsvereinbarung bei, die zwischen der Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, und dem Betreiber geschlossen worden ist.**
2. **Bitte erbringen Sie den Nachweis, dass Sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um eine Sicherheit von zehn Millionen Franken zu bilden.**
3. **Angaben zu den Glückspiellieferanten**

Bitte geben Sie Name und Adresse der Lieferanten an.

.....

4. Angaben zu den Reparaturdiensten

Bitte geben Sie Name und Adresse der Reparaturdienste an, die in Anspruch genommen werden.

.....

5. Zukünftige Bezeichnung der Spielbank + Adresse

.....

Anmerkungen:

1. Falls der Platz nicht ausreicht, um die Fragen vollständig zu beantworten, müssen Sie dies ausdrücklich angeben und auf die Anlage verweisen, in der Sie die Antworten vervollständigt haben.
2. Sollten sich während der Bearbeitung des Antrags Änderungen ergeben, müssen sie so schnell wie möglich der Kommission mitgeteilt werden. Die Richtigkeit der Angaben muss gewährleistet werden.
3. Jede Änderung der Angaben nach Empfang der Lizenz muss so schnell wie möglich der Kommission mitgeteilt werden.
4. Jede vorsätzliche Mitteilung fehlerhafter Informationen hat die Verweigerung der Lizenz zur Folge.

Datum:

Unterschrift:

Gesehen, um Unserem Erlass vom 19. Juli 2001 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau M. AELVOET

Anlage II

A-LIZENZ

Lizenznummer:
 Nummer der Eintragung im Handelsregister:

BEZEICHNUNG + ADRESSE DER GLÜCKSSPIELEINRICHTUNG

Bezeichnung:
 Adresse der Glücksspieleinrichtung:
 Straße: Nr.: Bfk:
 Postleitzahl: Gemeinde:
 Telefonnummer:

ANGABEN ZUM LIZENZINHABER

Name:
 Vorname(n):
 Geburtsdatum: Geburtsort:
 Staatsangehörigkeit:
 Nummer des Nationalregisters:
 Mehrwertsteuernummer:

Bezeichnung der juristischen Person:
 Rechtsform:
 Gründungsdatum:
 Nummer des Nationalregisters:
 Mehrwertsteuernummer:
 Adresse des Gesellschaftssitzes:
 Straße: Nr.: Bfk:
 Postleitzahl: Gemeinde:
 Telefonnummer:

Name des geschäftsführenden Verwalters oder des Geschäftsführers:
 Vorname(n):
 Geburtsdatum: Geburtsort:
 Staatsangehörigkeit:
 Nummer des Nationalregisters:
 Telefonnummer:

ÖFFNUNGSZEITEN DER SPIELBANK:

VORLIEGENDE LIZENZ KANN NICHT ABGETRETEN WERDEN (Art. 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler).

DATUM DER ERTEILUNG:

GÜLTIGKEITSDAUER:

UNTERSCHRIFT DES PRÄSIDENTEN DER KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE

Gesehen, um Unserem Erlass vom 19. Juli 2001 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau M. AELVOET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van
 11 oktober 2001.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 11 octobre 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE